

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|--|--|---------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 14/0020 |
| 60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr | | | Datum: 14.01.2014 |
| Bearb.: | Frau Christine Rimka/ Herr Norbert Berg | Tel.: 227/254 | öffentlich |
| Az.: | 60/Frau Rimka/Herr Berg -lo | | |

| | | |
|---|-----------------------|----------------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr | 16.01.2014 | Anhörung |

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Anträgen auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.11.2013

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012 an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden in den genannten Jahren abgelehnt? Wie viele dieser Anträge wurde in den genannten Jahren stattgegeben?

Antwort:

Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB können eigenständig oder aber im Zusammenhang mit anderen Antragsarten gestellt werden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich kumuliert die angefragten Zahlen.

| Jahr | Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB Gesamt | Anträge abgelehnt | Anträge stattgegeben |
|------|---|-------------------|----------------------|
| 2010 | 44 | 7 | 37 |
| 2011 | 85 | 26 | 59 |
| 2012 | 70 | 10 | 60 |

Frage 2:

Welche öffentlichen Belange werden bei den Überschreitungen der Festsetzungen in den Bebauungsplänen generell berührt? Und wie werden die betroffenen Nachbarschaften in das Antragsverfahren auf Befreiungen eingebunden?

Antwort:

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Bauvorhaben von den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes abweicht, einer Prüfung und Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Norderstedt, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Befreiung von den Festsetzungen vorliegen. Eine derartige Entscheidung ist zwingend an das Vorliegen der im § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) abschließend aufgezählter Befreiungstatbestände geknüpft. Befreiungen müssen somit immer mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Nachbarliche Belange müssen gewürdigt werden. Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit nachbarliche Belange durch die Abweichung berührt werden, hat die Rechtsprechung über die Jahre hinweg Grundsätze entwickelt. Tendenziell maßgebend ist hier, ob die Befreiung sich auf nachbarschützende oder nicht nachbarschützende Festsetzungen bezieht. Sofern zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden, soll die Bauaufsichtsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke vor Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen gem. § 31 BauGB benachrichtigen (s. auch Frage 4).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung besteht für den Bauherrn ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde.

Frage 3:

In welcher Form werden die politischen Gremien über die behördlichen Entscheidungen über die Anträge auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) informiert?

Antwort:

Nach der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt entscheidet der Oberbürgermeister über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 Baugesetzbuches (BauGB). Bei Vorhaben mit einer besonderen städtebaulichen Bedeutung sowie bei Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung wird der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unterrichtet.

Frage 4:

In welcher Form werden die betroffenen Nachbarschaften über die behördlichen Entscheidungen über die Anträge auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) informiert? Und auf welchem Weg können die betroffenen Nachbarschaften Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung einlegen?

Antwort:

Nachbarn sind nur dann gem. § 72 der LBO vor Erteilung von Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zu benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass deren nachbarliche Belange berührt werden.

Stimmen die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zu, ist ihnen die Baugenehmigung oder die Entscheidung über die Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches zuzustellen. § 72 Abs. 3 LBO.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechende Bescheide mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches und anschließend mit einer Anfechtungsklage anzugreifen (§§ 70, 74 VwGO). Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz richten sich nach § 80 a Abs.1 Nr.2/ Abs.3 VwGO.